

wo allgemeiner Beifall dem Redner folgt, der seine Stimme gegen solche Raubzügler erhebt.

„Gerechtigkeit ist Pflicht, gegen Fremde wie gegen Einheimische. Ist der Nachdruck ein Diebstahl: welche Regierung wird es erlauben, Fremde zu bestehlen?“ (p. 243.) — „Wie, unsere Gesetze sollen gastlich sein für die Personen; barbarisch gegen die Literatur? Ein Sklave, sobald er unsern Boden berührt, ist frei; ein fremdes Werk, im Augenblicke da es erscheint, soll dem Nachdrucker verfallen sein! Auf afrikanischer Erde hätten wir unsere Banner gepflanzt, um den Seeraub zu vertilgen, und Frankreichs Erde sollte eine Zufluchtsstätte sein, für die Corsaren der Literatur?“ (p. 280.)

So offen hat man am Bundestage des deutschen Volkes die Nothwendigkeit anerkannt, den Nachdruck auswärtiger Schriften zu unterdrücken. So unumwunden läßt in der Stände-Kammer Frankreichs die Stimme der Vernunft und des Völkerrechts sich vernehmen. — Aber welche Gesetze hat der Bundestag gegeben, um der erkannten Nothwendigkeit zu folgen, und was hat die große Nation gethan, um diesem Vernunftrechte Gültigkeit und Wirksamkeit zu verschaffen?

„In das Chaos der deutschen Gesetzgebungen fiel der erste Strahl von Licht durch den Bundes-Beschluß vom 6. Sept. 1832.“ (p. 284) „Die Unterthanen jedes Bundesstaates sollen in jedem andern Bundesstaate mit Bezug auf den Schutz gegen Nachdruck den Inländern gleichgestellt sein.“ (p. 285) Endlich kam denn auch der Bundes-Beschluß vom 9. Nov. 1837 und brachte die Vereinbarung über das bekannte Minimum. Es war eine „gleichförmige Verfügung“ über eine Schusschrift von „mindestens“ zehn Jahren in allen Bundesstaaten. Der Reciprocität geschah diesmal keine Erwähnung.“ (p. 286) — Also nichts, auch gar nichts, geschah abseiten des Bundestages um deutsches Schrift-Eigenthum gegen fremden, fremdes gegen deutschen Nachdruck zu schützen. Man scheint noch immer zu erwägen: erstens „daß ein Verbot da wo kein Schaden zugefügt wird, unangemessen wäre; zweitens, daß, wenn fremde Staaten nur ihren Einwohnern (d. h. Niemanden der nicht auf ihrem Gebiete wohnt) gegen den Nachdruck Schutz verleihen, die Erwiderung gerecht ist; endlich, daß manche Gesetzgebung zwischen dem Grundsatz der Unrechtmäßigkeit und dem der bloßen Unbilligkeit des Nachdruckes unentschieden schwankt.“ (p. 243.) (Schluß folgt.)

Unerhört!!!

Die allerneueste und gewiß zweckmäßigste Art, um zur Messe einen hübschen Thaler Saldo mehr zu erhalten, ohne eine bedeutende Continuation noch nach Neujahr in alte Rechnung stellen und dadurch den Rechten seiner Collegen zu nahe treten zu müssen, hat Herr George W. in B. g kürzlich erfunden und in Anwendung zu bringen sich erlaubt, indem er 13 Lieferungen eines weitverbreiteten Werkes im Voraus berechnet, obgleich dieselben, nach dem Maasstab der bis jetzt wirklich erschienenen Lieferungen, erst in 1 1/2 Jahren geliefert werden.

Einer für Viele.

Manuscriptes.

Hört! Hört! Herr Buchhändler Ignaz Kohn in Breslau hat ein neues Mittel erfunden, seinen Büchern Absatz zu verschaffen, und theilt solches in einem Circulaire, datirt vom 1. October 1841, den Buchhändlern mit. Man höre und staune über diese neue Industrie! Bei Hrn. J. Kohn in Breslau ist nämlich eine Preuß. Gesindeordnung, eine Piece à 5 Ryl im Preise, und eine Anleitung für Vormünder und Curatoren etc., Preis 10 Ryl, erschienen. In seiner Eigenschaft als Sor-timenter hat Hr. Kohn nun aber das Mittel erfunden, wodurch er in Breslau von ersterem Werthen über 500, von dem zweiten über 300 Expl. selbst abgesetzt hat. Dies machte er so: er übergab von der Gesindeordnung allen Gesinde-Vermiethern, Agentur- und Versorgungsbüreaus etc. eine Anzahl Exemplare mit einem angemessenen Rabatt; ebenso Exemplare von der Anleitung für Vormünder einem Beamten des Stadt-Waisen-Amtes und des Puppen-Collegii zum Verkauf; und nun rath Hr. Kohn den Buchhändlern collegialisch, es eben so zu machen wie er, meinent, dadurch würde Jeder eben solche Resultate wie er selbst erzielen. — Gegen dies neue Mittel möchte Schreiber dieses protestiren, denn dasselbe ist eben nicht geeignet, unser ehrenwerthes, freilich sehr tief gesunkenes Geschäft wieder zu heben, indem es gar zu sehr einem Trödelhandel ähnlich sieht! — r.

In Frankfurt a/D. ist ein Amts-Kalender für Geistliche und Schullehrer für das Jahr 1842 erschienen, wobei wieder einmal eine große Rücksichtslosigkeit begangen ist. Die Subscribenten auf diesen Kalender sind nämlich, mit Umgehung der privilegirten Buchhandlungen, in Städten und Dörfern durch die Geistlichen gesammelt worden, denen allein die Subscriptionlisten zugesandt sind; und jetzt sind auf dieselbe Weise die Exemplare des Kalenders vertheilt, d. h. ebenfalls wieder, mit Umgehung der privilegirten Buchhandlungen, durch die Geistlichen!!! — Sollte man denn sich nicht vereinigen und die hochwürdigen Regierungen um Schutz und Bestrafung solcher Unbill bitten, wodurch dem ehrlichen und redlich seine Abgaben zahlenden Buchhändler sein Verdienst durch Unberufene geschmälert wird?! — Wenn die Regierungen freilich solche Dinge nicht erfahren, können sie nicht strafen! — r.

Correspondenz der Redaction.

Die Notiz über den Verkauf der Klosterbibliothek zu S. wird gern aufgenommen, wenn der Einsender sich der Redaction nennt und dadurch die Richtigkeit des Erzählten verbürgt. — Von P. in G. eingefandte Rüge, die Versendung eines vor 5 Jahren unter anderm Titel erschienenen Werkes als Weihnachtbuch für 1841, kann in ihrer Fassung, besonders da Hr. Einsender nicht Mitglied des Börsenvereins ist, nicht aufgenommen werden. — Von S. in B. über den Zeitungsdebit durch die Posten nächstens. — Rückblide v. Hrn. J. ebenfalls nächstens. Fortsetzung ist willkommen.

Börse in Leipzig am 13. December 1841 Im Bierzebnthaler-Fuß.	Kurze Sicht.		2 Monat.		3 Monat.	
	Ang.	Gesucht.	Ang.	Gesucht.	Ang.	Gesucht.
Amsterdam	—	139 1/2	—	138 3/4	—	—
Augsburg	—	102 1/2	—	—	—	—
Berlin	—	99 1/2	—	—	—	—
Bremen	108	—	—	—	—	—
Breslau	—	99 1/2	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	101 1/2	—	—	—	—	—
Hamburg	149 3/4	—	148 3/4	—	—	—
London	—	—	—	—	6, 20 1/4	—
Paris	79 1/2	—	—	—	—	78 1/2
Wien	103 1/2	—	—	—	—	—

Louis'd'or 8, Holl. Duc. 4 1/2, Kais. Duc. 4 1/2, Bresl. Duc. 4 1/2, Pass. Duc. 4 1/2, Conv.-Species u.-Gulden 3 1/2, Conv.-Zehn- u.-Zwanzig-R. 3 1/2.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

